

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde **K r o k a u**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 25) in der Fassung vom 02. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 639), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG- vom 22. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 237) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 163) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 44) und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- vom 10. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 44) in der Fassung vom 29. Januar 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 51) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 639) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. 10. 1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auflegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) die Fußgängerstraßen
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
- f) die Rinnsteine
- g) die Gräben
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen
- i) die Hälfte der Fahrbahn
- j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) die Erbbauberechtigte oder den Erbauberechtigten
- b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern der unmittelbare Besitz am gesamten Grundstück überlassen ist
- c) die oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist die oder der Reinigungspflichtige für einen längeren Zeitraum als 4 Wochen nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit vom 1. 04. - 30. 9. bis 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 1. 10. - 31. 3. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Pflanzenbewuchs zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dieses zumutbar ist.

§ 5
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krokau, den 19. 10. 1992




Der Bürgermeister